

D_FD_02 Erbenverhandlung als Kann-Bestimmung in die Gesetzgebung aufnehmen und damit die Anzahl Erbenverhandlungen reduzieren.

Ziel: Auf die Erbenverhandlung soll verzichtet werden können, wenn einfache Erbschaftsverhältnisse vorliegen und die Erben nicht ausdrücklich eine Erbenverhandlung wünschen. Der Aufwand für die Erarbeitung der Erbschaftsinventare reduziert sich damit.

Beschreibung: Gemäss EG ZGB muss heute bei jedem Erbschaftsinventar eine Erbenverhandlung durchgeführt werden. Diese Pflicht ist bei einfachen Erbenverhältnissen (ein Erbe, kleiner Nachlass) nicht zweckmässig und bereits heute wird in einzelnen Fällen auf die Erbenverhandlung verzichtet.
Die Gebühren des Erbschaftsinventars können um die Erbenverhandlung gekürzt werden, wenn keine Erbenverhandlung durchgeführt wird. Wird eine Erbenverhandlung durchgeführt, bleiben die Gebühren unverändert. Bei ca. 2'100 Erbschaftsinventare pro Jahr und 1 Stunde Verhandlungsdauer pro Inventar ergibt dies 2'100 Stunden. Wenn bei rund einem Viertel auf die Verhandlung verzichtet wird, ergibt dies 550 Stunden. Dies würde einem Pensum von 0.4 FTE eines Sachbearbeiters entsprechen. Da für Inventare ohne Erbenverhandlung die Gebühren geringer ausfallen, werden die Minderkosten durch Minderertrag im gleichen Ausmass kompensiert. Profitieren werden in erster Linie die Kunden der Erbschaftsämtler mit geringeren Gebühren aber auch die Erbschaftsämtler, welche mit schlankeren Prozessen arbeiten können.

Abhängigkeiten, Konflikte, Änderungsbedarf: Änderung des EG ZGBs und einige Verordnungsänderungen sind notwendig. Die Gesetzesänderung ist bereits in der Vorbereitung und wird im 2024 in die Vernehmlassung geschickt.

Antrag: Der Kantonsrat stimmt der Gesetzesänderung zu und ermöglicht die Realisierung.

Kompetenz: Kantonsrat **Priorität:**

Finanzen in TCHF	jährlich wiederkehrend	Aufwandreduktion					Globalbudget Total 24-28
		2024	2025	2026	2027	2028 Folgejahre	
Einsparung	Plan	0	0	60	60	60	180
	Ist	0	0	0	0	0	0
	Abw.	0	0	-60	-60	-60	-180